

Technische Lieferbedingungen

Für ein Produkt mit CE-Kennzeichnung ist eine technische Dokumentation gemäß EU-Richtlinien bereitzuhalten, um diese im Bedarfsfall oder Produkthaftungsfall zum Beispiel Behörden vorlegen zu können.

Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, folgende Bestimmungen bzw. Forderungen, wenn anwendbar, in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens, zu beachten:

- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- EMV-Richtlinie 2014/30/EU
- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU
- sonstige Gemeinschafts- Vorschriften der EU, wenn anwendbar, z.B.
 - o Einfache Druckbehälter 2014/29/EU
 - Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU
 - ATEX-Richtlinie 2014/34/EU
 - o Richtlinie zur allgemeinen Produktsicherheit 2001/95/EG
 - WEEE Elektro- und Elektronikschrott 2012/19/EU
 - RoHS-Richtlinie 2011/65/EU
 - REACH-Verordnung 1907/2006
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften z.B. DGUV Vorschrift 3
- Alle für das bestellte Gerät, für die bestellte Maschine oder Anlage geltenden harmonisierten europäischen Normen, insbesondere z.B. EN 60204-1, EN 61010-1, EN ISO 12100, EN ISO 13849-1, EN ISO 13849-2, EN 60825-1, EN 62471, EN 1127-1, EN ISO 4414, Typ C Normen, sowie relevante EMV- Normen.

Für bestimmte Beschaffungen können auch Anforderungen anderer Länder oder produktspezifische Anforderungen gelten, z.B. UL, CSA, SEMI.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem Normen und technische Spezifikationen zu beachten. Abweichungen von harmonisierten europäischen Normen oder deutschen Normen und technischen Spezifikationen sind durch den Auftragnehmer schriftlich zu begründen. Das Erreichen des gleichen Sicherheitsniveaus auf andere Weise ist durch den Auftragnehmer nachzuweisen und zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer ist bei Geräten, Maschinen oder Anlagen, verpflichtet,

- die CE- Kennzeichnung anzubringen und eine Konformitätserklärung auszustellen, wenn EU-Richtlinien zur Anwendung kommen. Hat der Hersteller seinen Sitz ausserhalb der EU, so ist die Konformitätserklärung von seinem Bevollmächtigten mit Sitz innerhalb der EU auszustellen.
- für eine unvollständige Maschine eine technische Dokumentation gemäß Anhang VII B der Maschinenrichtlinie bereitzuhalten und eine Montageanleitung gemäß Anhang VI und eine Einbauerklärung gemäß Anhang II Nr. 1 Abschnitt B mitzuliefern
- für eine Maschine nach Anhang IV Maschinenrichtlinie eine Bescheinigung einer zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle vorzulegen – incl. Nachweis der EG- Baumusterprüfung
- eine Betriebsanleitung gemäß Anhang I Maschinenrichtlinie und EN ISO 12100 in deutscher Sprache beizufügen – einschließlich den darin geforderten Lärmemissions- und ggf. Vibrationskennwerten
- ein Prüfprotokoll der durchgeführten elektrischen Prüfungen nach EN 60204-1 bzw. EN 61010-1 und ein Nachweisdokument der Erfüllung der DGUV Vorschrift 3 auszustellen

Auf Anfrage ist der Auftragnehmer bei Geräten, Maschinen oder Anlagen, verpflichtet,

- die Risikobeurteilung auszuhändigen, sowie Berechnungen, Prüfergebnisse und Messprotokolle mitzuliefern
- das Sicherheitskonzept vorzulegen
- im Lieferumfang der Maschine außerdem folgende technische Dokumentation, wie Schaltpläne (Elektrik, Pneumatik, Hydraulik), Wartungs- und Schmierpläne sowie Ersatzteillisten beizufügen
- für vorhandene sicherheitsbezogene Steuerungsfunktionen Nachweise der erreichten Performance Levels nach EN ISO 13849-1 (z.B. Sistema-Ergebnisbericht) mitzuliefern.

Diese Verpflichtungen sind Teil des Kaufvertrages. Werden sie nicht erfüllt, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer aufgrund von Mängeln und der sich daraus ergebenden Mängeln bleiben vorbehalten.

Seite 1 von 1 V07 10.02.2017